

MIKROKREDITRICHTLINIE

des Bundesministeriums für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz in Abstimmung mit dem
Bundesministerium für Finanzen
zur Förderung von arbeitslosen und prekären
UnternehmensgründerInnen sowie KleinstunternehmerInnen
durch Beihilfen als Mikrokredite auf Basis der ARR 2004 (i.d.F.
BGBl. II Nr. 317/2009)

Gültig ab: 1. Juni 2013

GZ: BMASK-434.001/0164-VI/B/5a/2013

SC Mag. Roland Sauer eh.

.....

Sektionsleiter der Sektion Arbeitsmarkt
(Sektion VI)

Inhalt

1. Vorbemerkung	3
2. Ziele des Programms	3
3. Rechtsgrundlagen der Beihilfe	4
4. Gegenstand der Förderung	4
5. Antragsberechtigte allgemein	4
6. Die Zielgruppen	5
7. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen	7
8. Art und Umfang der Förderung	7
8.1. Art der Förderung	7
8.2. Umfang der Förderung	8
9. Besondere Förderungsbestimmungen	9
10. Verfahren	9
10.1. Das Antragsverfahren	9
10.2. Sachgerechte Verwendung der Mikrokreditmittel	10
10.3. Zu beachtende Vorschriften	11
10.4. Kumulierung	11
11. Auskünfte und Überprüfungen	11
12. Datenschutz	12
12.1. Datenverwendung durch den Fördergeber	12
12.2. Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz	12
13. Beachtung des Gleichbehandlungsgesetzes und des Bundes- Behindertengleichstellungsgesetzes	13
14. Inkrafttreten	13

1. Vorbemerkung

1.1. Regelungsgegenstand und Regelungsziel

Regelungsgegenstand ist die Antragstellung auf, die Gebarung, Vergabe und Gestionierung sowie die begleitende Evaluation und Kontrolle von Maßnahmen des Mikrokreditprogramms. Regelungsziel ist die Festlegung einer verbindlichen Vorgangsweise für alle an der Umsetzung beteiligten AkteurInnen.

1.2. Gleichstellungsziel

Frauen und Männern sollen die gleichen Chancen auf Teilnahme an dem Mikrokreditprogramm eröffnet werden. Da Unternehmensgründerinnen durchschnittlich über eine geringere Eigenkapitalausstattung verfügen, sollen durch das Mikrokreditprogramm insb. die Beschäftigungschancen von Frauen strukturell verbessert werden. Daraus folgt nicht, dass bei von Frauen eingereichten Mikrokreditansuchen ein höheres Risiko in Kauf genommen wird.

1.3. AdressatInnen

Diese Richtlinie richtet sich an alle mit der Umsetzung von Maßnahmen des Mikrokreditprogramms befassten MitarbeiterInnen des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMAK) sowie an jene Personen und Rechtsträger, die im Namen und auf Rechnung des Bundes auf Vertragsbasis (gem. § 38 ARR 2004) oder auf Werkvertragsbasis mit der Abwicklung von Maßnahmen nach dieser Richtlinie betraut sind.

2. Ziele des Programms

Mit dem Programm soll die Neugründung, Fortführung, Erweiterung und Übernahme von wirtschaftlich selbstständigen kleinen Unternehmen aller Branchen in Österreich gefördert werden.

Damit soll die Finanzierungssituation für kleine selbstständige Engagements in Österreich weiter verbessert und sollen die Zielgruppen direkt und rasch unterstützt werden.

Das Programm bildet einen wichtigen, ergänzenden Ansatz der Arbeitsmarktpolitik zur Aufnahme einer selbstständigen Beschäftigung und in der Folge zur Schaffung und Sicherung von zusätzlichen Arbeitsplätzen.

In einer ersten Pilotphase (seit Mai 2010) wurden UnternehmensgründerInnen in der Steiermark und in Wien gefördert. Eine Ausweitung unter Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrungen und unter Berücksichtigung einer möglichen Inanspruchnahme von künftigen EU-Mitteln (vgl. Interinstitutional Files 2009/0096 und 0091(COD) zur Progress Microfinancing Facility) war beabsichtigt (zum Pilotprogramm und zur geplanten Ausweitung siehe BMAK-434.001/0091-VI/5a/2010).

Seit dem 1. Februar 2011 werden in Kooperation mit der Erste Bank der österreichischen Sparkassen Mikrokredite auch in Niederösterreich (in jenen Bezirken, in denen die Erste Bank über ein Filialnetz verfügt) und im Burgenland angeboten (siehe dazu BMAK-434.001/0359-VI/S/5a/2010). Die dafür erforderlichen Mittel werden nicht vom Bund, sondern von der Erste Bank bereitgestellt.

Vor dem Hintergrund der positiven Erfahrungen mit dem Mikrokreditprogramm und der anhaltenden Nachfrage aus den Bundesländern wurden Mikrokredite ab 1. Juni 2011 in ganz Österreich angeboten. Dazu wurden Kooperationen mit den Bundesländern eingegangen sowie eine Ausweitung der Kooperation mit der Erste Bank auf Kärnten, Salzburg, Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg durchgeführt.

3. Rechtsgrundlagen der Beihilfe

Das BMASK gewährt auf Grundlage von § 2 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004, BGBl II Nummer 51/2004 idgF) sowie auf Basis dieser Richtlinie den anspruchsberechtigten Zielgruppenpersonen Beihilfen als Mikrokredite.

Das BMASK bedient sich für die technische Abwicklung der Beihilfengewährung der Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) und zieht für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit von Projektanträgen geeignete Beratungseinrichtungen heran, welche auch für die Durchführung der flankierenden Beratungsleistungen verantwortlich sind.

Die Beihilfe wird nur aufgrund eines schriftlichen oder - soweit verfügbar - elektronischen Antrages gewährt.

Die Antragsstellung muss vor Beginn des Vorhabens, jedenfalls vor Anfall der eingereichten Kosten, erfolgen.

Ein Rechtsanspruch der AntragstellerInnen auf Gewährung einer Beihilfe besteht nicht.

Entscheidend für die Gewährung der entsprechenden Beihilfen als Mikrokredite sind neben den nachfolgend definierten Voraussetzungen insb. die vom BMASK für dieses Programm maximal bereitgestellten Haushaltsmittel.

Für Förderungen ab 1.7.2014 kommt die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352 vom 24.12.2013, in der geltenden Fassung, zur Anwendung.

4. Gegenstand der Förderung

Die Förderung wird bei kleinen Gründungs-, Fortführungs- oder Übernahmeprojekten für Investitions- und Betriebsmittel gewährt.

5. Antragsberechtigte allgemein

Antragsberechtigt sind Personen, sofern sie unter die Zielgruppe gemäß Punkt 6 fallen, welche

- das 18. Lebensjahr vollendet haben
- seit mindestens 6 Monaten mit Hauptwohnsitz in Österreich gemeldet sind über eine österreichische Staatsbürgerschaft oder EWR/EU-Staatsbürgerschaft oder

Schweizer Staatsbürgerschaft oder einen Aufenthaltstitel, welcher eine selbstständige Tätigkeit erlaubt, verfügen

- keine laufenden Pfändungen, Exekutionsverfahren oder Insolvenzverfahren haben
- eine Geschäftsidee verfolgen, die nach Art und Umfang einer Versicherungspflicht nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz unterliegen (die Ausübung von Tätigkeiten unter der sozialversicherungsrechtlichen Geringfügigkeitsgrenze, sowie freiberufliche selbstständige Tätigkeiten wie RechtsanwältInnen, ÄrztInnen, NotarInnen, ZivlotechnikerInnen usw. sowie Tätigkeiten, die nach dem Freiberuflich Selbstständigen – Sozialversicherungsgesetz versichert sind, sind nicht förderfähig)
- ihre Geschäftsidee hauptberuflich verfolgen (ein Nebeneinkommen im Rahmen eines Dienstverhältnisses ist nur bis zum Ausmaß von max. 20 Wochenstunden möglich)
- ihre Geschäftsidee in Form einer Neugründung, Fortführung oder Übernahme eines Unternehmens verwirklichen, sowie
- keinen, einen erschwerten oder einen eingeschränkten Zugang zum klassischen Kreditmarkt haben und über keine im Verhältnis zum Kreditbedarf übermäßigen Eigenmittel verfügen.

6. Die Zielgruppen

Neben den oben stehenden allgemeinen Voraussetzungen ist die Erfüllung einer der im Folgenden aufgezählten weiteren Voraussetzungen notwendig:

- Antragsberechtigt sind Personen, die mindestens einer der folgenden Zielgruppen zugeordnet werden können:

a) beschäftigungslose Personen,

- Personen, welche beim Arbeitsmarktservice (AMS) als arbeitssuchend, arbeitslos oder in Schulung vorgemerkt sind;
- beschäftigungslose Personen, unabhängig vom Leistungsanspruch aus der Arbeitslosenversicherung;
- Personen, welche TeilnehmerInnen einer Arbeitsstiftung sind, oder Personen die Sozialhilfe beziehen;

b) von Beschäftigungslosigkeit bedrohte Personen,

- deren Dienstverhältnis in 3 Monaten endet und die über keine Einstellungszusage verfügen;
- Personen, die eine schlüssige Begründung für drohende Beschäftigungslosigkeit bzw. Erwerbslosigkeit vorlegen können (z.B. bei Ankündigung der Kündigung, drohendes Insolvenzverfahren der DienstgeberInnen, Selbstständige mit einer schlüssigen Begründung der drohenden Erwerbslosigkeit);
- Personen, welche sich in Kurzarbeit befinden oder deren ArbeitgeberInnen Insolvenz anmelden oder über deren ArbeitgeberInnen bereits ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde;

c) atypisch beschäftigte Personen,

welche als freie DienstnehmerInnen tätig oder in gewerblichen oder gemeinnützigen Arbeitskräfteüberlassungen beschäftigt sind;

d) bereits selbstständige Personen,

- formal selbstständige Personen, welche nur über wenige Hauptauftraggeber verfügen, für die daher eine hohe Abhängigkeit von diesen besteht (zumindest 75% des Umsatzes) und die Ihre Geschäftsidee erweitern wollen, um eine höhere Unabhängigkeit erzielen zu können, sofern deren Umsatz den jährlichen Betrag von € 100.000,-- nicht übersteigt;
- selbstständig erwerbstätige Personen, die ihr kleines Unternehmen nur erfolgreich fortführen können, wenn sie notwendige Ersatzinvestitionen durchführen, die sie mit den verfügbaren Mitteln nicht finanzieren können.

e) am Beschäftigungsmarkt benachteiligte Personen,

- welche zum Kreis der begünstigten Behinderten nach dem Behinderten-einstellungsgesetz (BEinstG) bzw. dem Opferfürsorgegesetz (OFG) oder den Landesbehindertengesetzen zählen;
- welche eine physische, psychische oder geistige Einschränkung aufweisen – unabhängig vom Grad ihrer Behinderung (die durch ein ärztliches Gutachten zu belegen ist) – und die nicht zwingend als behindert im Sinne von Landes- oder Bundesgesetzen gelten;
- welche sich vor Ende oder nach Ablauf ihrer Kinder-, Pflege- oder Bildungskarenz befinden;

f) von Armut betroffene oder bedrohte Personen,

- die von Armut betroffen oder bedroht sind („working poor“: als Schwelle wird 60 % des Median-Pro-Kopf-Haushaltseinkommens definiert: das sind EUR 1.031,-- bei einem Einpersonenhaushalt. (Quelle: Statistik Austria 2010, erstellt am 15.12.2011) Zur Berechnung werden die jeweils aktuellen Statistiken herangezogen;
- die eine sogenannte „Zweite Chance“-Gründung oder Übernahme in Erwägung ziehen und deren Insolvenzverfahren (einschließlich Schuldenregulierungs- bzw. Abschöpfungsverfahren) mit vollständiger Tilgung der Restschulden abgeschlossen ist;

7. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen und Ausschließungsgründe

Die Vergabe der Mikrokredite ist an bestimmte Rechtsformen gebunden:

EinzelunternehmerInnen und GesellschafterInnen von Personengesellschaften sind antragsberechtigt und förderfähig, Kapitalgesellschaften hingegen sind von der Antragsstellung ausgeschlossen.

Gründungs-, Fortführungs- oder Übernahmeprojekte, die keine potenziellen Erfolgschancen besitzen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Die AntragstellerInnen müssen über ausreichend fachliches und kaufmännisches Wissen verfügen, ein tragfähiges Unternehmenskonzept oder eine detaillierte Projektbeschreibung vorweisen und persönlich hinreichend Gewähr für die Einhaltung der eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen sowie für eine erfolgreiche Arbeit des zu gründenden Unternehmens bieten.

Es muss sich um ein Kleinunternehmen im Sinne der Definition gemäß Empfehlung der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003, ABI L 124/36, handeln.

Verflochtene Unternehmen werden als eine Einheit betrachtet.

Das zu gründende oder zu übernehmende Unternehmen muss seinen Sitz in Österreich haben.

Gegen die AntragstellerInnen darf

- kein Zwangsvollstreckungsverfahren, kein Entziehungsverfahren gemäß §361 GewO 1994 und kein diesem gleichwertiges sonstiges Verfahren (z.B. Disziplinarverfahren),
- kein Insolvenzverfahren welcher Art immer (einschließlich Schuldenregulierungs- bzw. Abschöpfungsverfahren) anhängig und
- kein Insolvenzverfahren mangels Deckung der Verfahrenskosten abgewiesen worden sein.

Nicht förderfähig sind Personen bei Gründung, Fortführung oder Übernahme eines kleinen Unternehmens, die sich im Wesentlichen auf Rechtsgeschäfte zwischen engen Verwandten oder in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Personen stützen bzw. beziehen.

8. Art und Umfang der Förderung

8.1. Art der Förderung

Der Mikrokredit wird als begünstigtes Darlehen entsprechend den Bestimmungen des abzuschließenden Kreditvertrags (§1 (1) Z 1 ARR 2004) an die BeihilfempfängerInnen ausbezahlt.

Die Auszahlung der Mikrokredite erfolgt zu 100% der Kreditsumme.

Für die AntragstellerInnen fallen keine Bearbeitungsgebühren oder Provisionen an. Die AntragstellerInnen geben ihr Konto bekannt, und erteilen den kreditgestionierenden Stellen für Zinsen und Tilgungen einen Einziehungsauftrag.

Tilgung:

Der Mikrokredit ist nach sechs bis längstens neun tilgungsfreien Monaten innerhalb von in der Regel höchstens fünf Jahren ab Vergabe in gleichen Monatsraten oder Quartalsraten - je nach auszahlender Stelle - zurückzuzahlen. Die Vereinnahmung der Rückzahlungen erfolgt durch die AWS bzw. andere gestionierende Kreditinstitute. Bei Zahlungsschwierigkeiten wird auf die individuelle Situation der FördernehmerInnen eingegangen und die Rückzahlungsverpflichtung unter Berücksichtigung der aktuellen Armutsgrenze sowie unter Berücksichtigung einer etwaigen zukünftig wieder verbesserten Einkommenssituation angepasst.

Zinssatz:

Der Zinssatz ist ein Festzinssatz und gilt für die gesamte vereinbarte Laufzeit des Mikrokredits, auch für die tilgungsfreie Zeit.

Der Zinssatz richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Zusage geltenden Quartalszinssatz. Dieser ist der 3-Monats-EURIBOR-Durchschnittswert des mittleren Monats des Vorquartals und wird zwei Bankarbeitstage vor Beginn des jeweiligen Kalenderquartals festgelegt (Frankfurt, 11:00 Uhr); zu diesem Quartalszinssatz kommt ein Aufschlag von einheitlich 300 Basispunkten zur Anwendung.

Die Zinszahlungen erfolgen jeweils vierteljährlich zum ersten jeden Kalenderquartals kontokorrentmäßig dekursiv.

Besicherung:

Es erfolgt keine Besicherung im Sinne einer Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Abtretung von Sach- oder Finanzvermögen zur Sicherstellung der ausgereichten Mikrokredite.

8.2 Umfang der Förderung

Das maximale Kreditvolumen für Einzelpersonen beträgt € 12.500,- für Personengesellschaften mit zwei voll haftenden GesellschafterInnen € 25.000,-.

Wenn zwei oder mehr Personen ein Unternehmen gründen, kann für dieses Unternehmen nur ein Mikrokredit in Höhe von maximal EUR 25.000,- gewährt werden.

Ein Mikrokredit kann nur insoweit ausgereicht werden, als die vorhandenen Eigenmittel den benötigten Gesamtfinanzierungsbedarf nicht decken.

9. Besondere Förderungsbestimmungen

Es gelten zusätzlich nachfolgende Antragsvoraussetzungen, welche die Erreichung des Förderzwecks unterstützen sollen:

- die Erarbeitung der zentralen Bestandteile des Förderantrages erfolgt mithilfe der kostenfrei zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsplattform „Mikrokredite“ auf www.dermikrokredit.at,
- die AntragstellerInnen präsentieren persönlich ihr Projekt bei der AWS im Rahmen des Hearings. Die Beiziehung eines beauftragten Dritten ist möglich.
- die AntragstellerInnen verpflichten sich, bei Maßnahmen der Erfolgskontrolle durch die Beratungseinrichtung oder durch beauftragte Dritte in der Nachgründungsphase aktiv mitzuwirken.

10. Verfahren

10.1. Das Antragsverfahren

Die Antragsstellung auf Gewährung der Beihilfe erfolgt ausschließlich in schriftlicher oder - soweit verfügbar - elektronischer Form und durch die Nutzung der kostenfreien elektronischen Antragsplattform „Mikrokredite“ auf www.dermikrokredit.at.

Die Anträge auf Gewährung eines Mikrokredits werden über die vorgeschaltete Beratungseinrichtung eingereicht.

Nach einer Vorprüfung durch die Beratungseinrichtung auf Vollständigkeit und Plausibilität der eingebrachten Unterlagen erfolgt die Weiterleitung der Anträge an die AWS zur weiteren Bearbeitung.

Vor der Kreditentscheidung erfolgt eine persönliche Präsentation des Beihilfenprojektes durch den/die Antragsteller/in. Hierfür wird eine ExpertInnenkommission von der AWS einberufen, diese hat eine qualifizierte Einschätzung anhand einer standardisierten Bewertungsscheckliste an die kreditentscheidenden Institutionen zu übermitteln.

Die Weiterleitung der Anträge an die AWS zur Abhaltung einer ExpertInnenkommission erfolgt ausschließlich durch die Beratungseinrichtung.

Die AWS erfasst den Antrag. Sofern die AWS die kreditgestionierende Stelle ist, übernimmt sie den Abgleich mit der aws Datenbank sowie die Erfassung und Auswertung des aws Rating.

Gegebenenfalls kann eine Zusage zur Mikrokreditvergabe mit entsprechenden Auflagen für die AntragstellerInnen bzw. das eingereichte Projekt durch die kreditentscheidenden Stellen verbunden sein.

In Einzelfällen bzw. im Anlassfall können notwendige Abstimmungsarbeiten zwischen der Beratungseinrichtung und den kreditgestionierenden Stellen erfolgen.

Sofern die AWS die kreditgestionierende Stelle ist, übernimmt sie das gesamte Vertragscontrolling sowie die Gestionierung der Mikrokredite und vergibt diese gem. § 38 ARR 2004 im Namen und auf Rechnung des BMASK.

Die kreditgestionierenden Stellen berichten regelmäßig über den Rückzahlungsstand der KreditnehmerInnen. Anfallende Problemfälle werden von den kreditgestionierenden Stellen der Beratungseinrichtung zur entsprechenden Intervention (Nachbetreuung) kommuniziert.

10.1.1. Der vollständige Antrag hat in jedem Fall zu enthalten:

- Das Geschäftskonzept oder eine detaillierte Projektbeschreibung
- Investitions- und Finanzierungsplan (einschließlich Liquiditätsplanung und Planerfolgsrechnung)
- Vollständig ausgefülltes Antragsformular der AntragstellerInnen (inklusive Lebenslauf als Beilage)
- Kopie des Personalausweises, Reisepasses oder Führerscheins
- Kopie des Meldezettels
- Eine Erklärung, wo der Betriebsstandort eingerichtet wird
- Kopie von Leistungsbescheiden

10.1.2. Zusätzlich sind im Falle einer bestehenden oder aufgegebenen früheren Selbstständigkeit und bei Fortführung bzw. Übernahme eines Kleinunternehmens folgende Unterlagen beizufügen:

- Selbstauskunft (einschließlich Sozialversicherung, Finanzamt)
- Sofern erforderlich: Konzession, Gewerbeschein oder behördliche Genehmigungen
- Einkommensteuerbescheid und der letzte vorliegende Jahresabschluss

Im Bedarfsfall können weitere Unterlagen angefordert werden.

10.2. Sachgerechte Verwendung der Mikrokreditmittel

Die Gewährung der Mikrokredite wird davon abhängig gemacht, dass sich die BeihilfenempfängerInnen verpflichten, spätestens sechs Monate nach Auszahlung des Mikrokredits einen Nachweis über die Verwendung der erhaltenen Finanzmittel an die kreditgestionierenden Stellen zu legen.

Dieser Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und der Dokumentation der Einnahmen und Ausgaben (einfache Rechnungsaufstellung).

10.3. Zu beachtende Vorschriften

Eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Beihilfe ist gemäß § 146 Strafgesetzbuch (Betrug) bzw. bei reiner Online-Antragstellung gemäß § 148a Strafgesetzbuch (betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch) strafbar.

Wer die gewährte Beihilfe zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt wurden, kann nach § 153b Strafgesetzbuch (Förderungsmissbrauch) bestraft werden.

10.4. Kumulierung

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen bzw. seinen verbundenen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von 3 Steuerjahren ein BSÄ von € 200.000,-- nicht übersteigen (bei Unternehmen, die im Bereich des Straßengüterverkehrs tätig sind, € 100.000,--). Diese Höchstbeträge gelten für die De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, von welcher staatlichen Stelle sie stammen, einschließlich Finanzierungen aus Gemeinschaftsmitteln.

Die AntragstellerInnen sind daher verpflichtet, im Ansuchen entsprechende Angaben über alle De-minimis-Beihilfen im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen Rechtsträgern zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen. Die AWS hat auf der Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

Aus Gründen der administrativen Vereinfachung wird der de-minimis-relevante Barwert der Mikrokredite dem tatsächlich ausbezahlten Kreditbetrag gleichgesetzt und bleibt der Betrag ungeachtet allfälliger Tilgungen unverändert.

11. Auskünfte und Überprüfungen

Überprüfung

Das BMASK, das Bundesministerium für Finanzen (BMF), der Rechnungshof, die AWS sowie die Organe der EU sind berechtigt, eine Überprüfung des der Förderung zugrunde liegenden Vorhabens durch seine/ihre Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Die FördernehmerInnen sind verpflichtet, zur Prüfung der Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben die Originalbelege zugänglich zu halten.

Auskünfte, Informationen

Die AntragstellerInnen sind zu verpflichten, Jahresabschlüsse (nur die Einnahmen-/Ausgabenrechnungen) vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung des Vorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen. Die AntragstellerInnen sind zudem zu verpflichten, sämtliche Unterlagen über das Vorhaben bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren sowie den Berichtspflichten nachzukommen.

Weitere Auskünfte

Bei Bedarf können weitere Auskunfts- und Aufbewahrungspflichten verlangt werden.

Vorzeitige Rückforderung

Es gelten die Bestimmungen zur Rückforderung der Förderung gemäß § 22 ARR 2004 (i.d.F. BGBl. II Nr. 317/2009). Diese Bestimmungen sind im Darlehensvertrag sinngemäß anzuführen.

12. Datenschutz

12.1. Datenverwendung durch den Förderungsgeber:

Den FörderungswerberInnen ist zur Kenntnis zu bringen, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 zulässig ist, vom Förderungsgeber für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des BMF, des BMASK und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offen gelegt werden müssen. Dasselbe gilt, wenn mehrere anweisende Organe denselben FörderungswerberInnen für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung oder Finanzierung gewähren wollen und einander daher zu verständigen haben.

12.2. Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz:

Sofern eine über Punkt 12.1. hinausgehende Datenverwendung erforderlich und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, ist auszubedingen, dass gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000 die FörderungswerberInnen ausdrücklich zustimmen, dass die Daten vom Förderungsgeber für diese zusätzlichen Zwecke verwendet werden können. In der Zustimmungserklärung ist anzuführen, welche Daten zu welchem Zweck verwendet werden können. Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch die FörderungswerberInnen ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber dem Förderungsgeber schriftlich erklärt werden. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs beim Förderungsgeber unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

13. Beachtung des Gleichbehandlungsgesetzes und des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes

Förderungen werden nur FörderungswerberInnen gewährt, die sich verpflichten, das Gleichbehandlungsgesetz idgF einzuhalten.

Förderungen werden nur FörderungswerberInnen gewährt, die sich verpflichten, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz idgF einzuhalten.

14. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Juni 2013 in Kraft und ist mit 31. Mai 2015 befristet. Anträge auf Mikrokredite können nach dieser Richtlinie im Rahmen der vom BMASK für dieses Programm maximal bereitgestellten Haushaltsmittel, längstens aber bis zum 31. Mai 2015 eingebracht werden.